

Vorlage

für die Sitzung der staatlichen Deputation für Gesundheit

am 7. Mai 2013

TOP

**Eilantrag der Fraktion der CDU in der Bremischen Bürgerschaft:
Änderung des Bremischen Nichtraucherschutzgesetzes (BremNiSchG)**

A. Problem

Die Fraktion der CDU in der Bremischen Bürgerschaft hat am 13. November 2012 zur Sitzung der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) folgenden Antrag gestellt (Drs. 18/737):

„Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Gesetz zur Änderung des Bremischen Nichtraucherschutzgesetzes

Der Senat verkündet das nachfolgende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1 Änderung des Bremischen Nichtraucherschutzgesetzes (BremNiSchG)

Das Bremische Nichtraucherschutzgesetz vom 18. Dezember 2007 (Brem.GBl. S. 515), Sa BremR 2127-G-1, zuletzt geändert durch Nr. 2.1 i.V.m. Anl.1 Ändbek. vom 24. Januar 2012 (Brem.GBl. S. 24), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) Das Rauchen ist verboten

1. auf öffentlich und temporär öffentlich zugänglichen Kinderspielplätzen;
2. in einem Radius von 10m um am Boden fest verankerten Spielgeräten;
3. auf Sport- und Freizeitanlagen für Kinder und Jugendliche.“

2. Nach § 3 Abs. 10 wird folgender Abs. 11 eingefügt:

„(11) Auf Sport- und Freizeitanlagen für Kinder- und Jugendliche, bei denen eine betriebs- oder vereinseigene Gastronomie mit Außenbereich vorhanden ist, ist das Rauchen im Außenbereich der Gastronomie zulässig.“

3. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft.“

§ 2 Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am 30. Dezember 2012 in Kraft.“

B Lösung

Die Bürgerschaft (Landtag) hat am 22. November 2012 die erste Lesung unterbrochen und den Gesetzesantrag zu Beratung und Berichterstattung an den Rechtsausschuss (federführend) und die staatliche Deputation für Gesundheit überwiesen. Darüber hinaus hat die Bürgerschaft in erster und zweiter Lesung am 22. November 2012 einem Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und der SPD zugestimmt (Drs. 18/663). Hiernach wurde das Bremische Nichtrauchererschutzgesetz bis 30. Juni 2013 verlängert.

Der Rechtsausschuss der Bremischen Bürgerschaft hat sich in seiner Sitzung am 13. Februar 2013 der Vorlage des Senators für Justiz und Verfassung angeschlossen (siehe Anlage). Hiernach ist es verfassungsrechtlich zulässig, den Nichtrauchererschutz auf Kinderspiel- und Sportplätzen gesetzlich zu regeln. Der Rechtsausschuss beschloss, der staatlichen Deputation für Gesundheit insoweit einen Zwischenbericht für die weitere fachliche Beratung zuzuleiten und wird nach deren Erörterung abschließend beraten.

Der Senator für Gesundheit nimmt wie folgt Stellung:

1. Spielplätze

Ein Rauchverbot auf Kinderspielplätzen folgt konsequent dem in §1 Absatz 1 BremNiSchG beschriebenen Ziel, „[...] das Leben und die Gesundheit von Nichtraucherinnen und Nichtrauchern vor den vom Rauchen ausgehenden Gesundheitsgefahren zu schützen und Vorsorge vor dem Entstehen solcher Gefahren zu treffen.“ Insbesondere hinsichtlich der durch das zusätzliche Rauchverbot geschützten Zielgruppe, ist ein solches Rauchverbot besonders zu begrüßen. Gerade Kinder und Jugendlichen sind gegen Tabakrauch besonders empfindlich, weil Organe und Immunsystem noch unreif sind. Auch die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung warnt in ihren Broschüren eindringlich vor dem Risiko des Passivrauchens bei Kindern und der dadurch entstehenden Häufung von Atemwegserkrankungen und Ohrentzündungen bei den heranwachsenden Kindern und Jugendlichen. Insofern ist es konsequent das Rauchverbot gerade auf den Ort auszudehnen, der am Meisten von Kinder frequentiert ist. Darüber hinaus sollte dort die Vorbildfunktion von Erwachsenen greifen.

Eine Detailregelung im Sinne von Rauchverboten ‚*in einem Radius von 10m um am Boden fest verankerter Spielgeräte*‘ entspricht zwar der konsequenten Weiterentwicklung des oben beschriebenen Schutzgedankens, erweist sich in der Realität allerdings als kaum umsetzbar und sollte daher nicht weiter verfolgt werden.

2. Sport- und Freizeitanlagen für Kinder und Jugendliche

Die Jugendfreizeittreffs sind bereits von Rauchverboten erfasst (§ 2 Absatz 1 Punkt Nr. 5 b des BremNiSchG).

Eine Ausnahmeregelung für Rauchverbote im Außenbereich vereinseigener Gaststätten vermag nicht zu überzeugen, da in diesen Fällen die unterstellte Gefährdung der Existenzgrundlage des Betreibers über die an anderer Stelle in der Begründung zum Antrag der CDU-Fraktion angeführte Vorbildfunktion von Erwachsenen gestellt wird und zugleich der beschriebene Schutzgedanken insbesondere bei Kindern und Jugendlichen missachtet wird.

3. Befristung

Einer Befristung bis 31.12.2018 stehen keine Bedenken gegenüber und wird als sinnvoll angesehen.

C Alternativen

Auf Grund er ausgeführten Schutzgedankens wird keine Alternative vorgeschlagen.

D Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Produktgruppenhaushalt/Genderprüfung

Keine.

Eine genderbezogene Prüfung der Vorlage hat ergeben, dass der Nichtraucherchutz für beiderlei Geschlechter von erheblicher Bedeutung ist.

E Beschlussvorschlag

1. Die staatliche Deputation für Gesundheit nimmt wie beschrieben Stellung und überweist die Vorlage an den Rechtsausschuss der Bremischen Bürgerschaft zur abschließenden Beratung.

Anlage:

Vorlage für die Sitzung des Rechtsausschusses der Bremischen Bürgerschaft am 13. Februar 2013